



Mettmanner Bauverein eG

Fair wohnen • Gut leben

Satzungsneufassung
Reinschrift
(Stand 25.06.2025)



Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

Inhalt

I. Firma und Sitz der Genossenschaft.....	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
II. Gegenstand der Genossenschaft.....	3
§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.....	3
III. Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Eintrittsgeld	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen.....	5
§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes	5
§ 12 Auseinandersetzung	6
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 13 Rechte der Mitglieder	7
§ 14 Recht auf Nutzungen und Leistungen	7
§ 15 Überlassung von Wohnungen	8
§ 16 Pflichten der Mitglieder	8
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme.....	8
§ 17 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben.....	8
§ 18 Kündigung weiterer Anteile	9
§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht	9
VI. Organe der Genossenschaft	10
§ 20 Organe.....	10
§ 21 Vorstand	10
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft.....	11
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	11
§ 24 Aufsichtsrat.....	12
§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates	14

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

§ 26	Sorgfalt des Aufsichtsrates	14
§ 27	Sitzungen des Aufsichtsrates	15
§ 28	Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16
§ 29	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16
§ 30	Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern	17
§ 30a	Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern	17
§ 31	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	17
§ 32	Mitgliederversammlung	18
§ 33	Einberufung der Mitgliederversammlung	18
§ 34	Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	19
§ 34a	Wahlen zum Aufsichtsrat	19
§ 34b	Niederschrift	20
§ 35	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	21
§ 36	Mehrheitserfordernisse	21
§ 37	Auskunftsrecht	22
VII.	Rechnungslegung	22
§ 38	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	22
§ 39	Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	23
VIII.	Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung	23
§ 40	Rücklagen	23
§ 41	Gewinnverwendung	23
§ 42	Verlustdeckung	24
IX.	Bekanntmachungen	24
§ 43	Bekanntmachungen	24
X.	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	24
§ 44	Prüfung	24
XI.	Auflösung und Abwicklung	25
§ 45	Auflösung	25
XII.	Schlussbestimmungen	25
§ 46	Formerfordernisse	25
§ 47	Inkrafttreten	25
	Hinweis Sprachform	25

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma
Mettmanner Bauverein eG
Sie hat ihren Sitz in Mettmann.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
- (2) Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über seine Höhe bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gem. § 28 der Satzung.
- (2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet die Genossenschaft.
- (3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag durch die Genossenschaft erlassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandels- oder Personengesellschaft,
- e) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form zugehen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung insbesondere
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben vollständig oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen. Im Fall der vollständigen Übertragung scheidet das übertragende Mitglied hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung aus. Jede Übertragung setzt voraus, dass der Erwerber zuvor Mitglied der Genossenschaft ist oder wird. Jede Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über und endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen

Erlischt eine juristische Person, Personengesellschaft oder Personenhandels-gesellschaft oder ist diese vollbeendet, so endet die Mitgliedschaft. Führt eine Auflösung oder ein Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort. Auf Antrag des Gesamtrechtsnachfolgers kann, in Abweichung von der Regelrechtsfolge dieses § 10, mit Zustimmung der Genossenschaft die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus sonstigen Rechtsbeziehungen, insbesondere aus Nutzungsverhältnissen, schuldhaft verletzt. Als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt auch das Schädigen oder der Versuch des Schädigens des Ansehens der Genossenschaft und das Unterlassen der ordnungsgemäßen Erfüllung genossenschaftsrechtlicher Verpflichtungen wie etwa die geschuldete Leistung auf Geschäftsanteile;
 - b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in Rechte aus Geschäftsanteilen des Mitgliedes betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Genossenschaft wieder beendet ist;
 - c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine solche ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss gilt dem ausgeschlossenen Mitglied am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt („Zugang“). Die Frist beginnt mit dem Datum des Einlieferungsbeleges. Von dem Zeitpunkt des Zugangs kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses durch einen an die Genossenschaft, vertreten durch den Vorstand, gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
- (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Aufsichtsrates ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung oder den Widerruf der Bestellung beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet stets auch das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist,

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz und einer sich daran anschließenden Zahlungsfrist von sechs Wochen. Für den Anspruch auf Auszahlung gilt die gesetzliche Regelverjährung der §§ 195 ff BGB.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß Satzung aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe der Satzung zu beteiligen,
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern,
 - d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 - e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen,
 - f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen,
 - g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise unter Beachtung der Satzung auf einen anderen Dritten, der Mitglied werden muss, oder ein anderes Mitglied zu übertragen,
 - h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
 - i) Geschäftsanteile unter Beachtung der Satzung zu kündigen,
 - j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Satzung zu fordern,
 - k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten ein Exemplar des in der Geschäftsstelle ausgelegten Geschäftsberichts zu erhalten, der den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates enthält,
 - l) die Mitgliederliste einzusehen,
 - m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Recht auf Nutzungen und Leistungen

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht nur Mitgliedern der Genossenschaft zu. Weitere Leistungen der Genossenschaft sollen in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes, das durch einen mit dem Mitglied zu schließenden Nutzungsvertrag näher geregelt wird.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen verändert oder beendet werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe der Satzung und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust,
 - c) Zahlung des Eintrittsgeldes.
 - d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Bis zu einer solchen Änderungsmitteilung gelten für alle Rechtsbeziehung zwischen Mitglied und Genossenschaft die von dem Mitglied zuletzt getätigten Angaben als verbindlich.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 600,- €.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem -1- Geschäftsanteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil).
- (3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils zu übernehmen (nutzungsbezogener Pflichtanteil). Soweit und

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

solange das Mitglied bereits mehr als einen Geschäftsanteil hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet. Dies gilt auch, soweit ein Nutzungsvertrag über eine Wohnung von mehr als einem Mitglied besteht und alle Vertragspartner Mitglieder der Genossenschaft sind.

- (4) Der mitgliedschaftsgründende Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der nutzungsbezogene Pflichtanteil kann auf Antrag des Mitglieds in drei gleichen Monatsraten eingezahlt werden. Eine vorzeitige Volleinzahlung ist jederzeit möglich.
- (5) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- (6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (7) Die Einzahlungen auf den / die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für das Auseinandersetzungsguthaben gelten die Satzungsbestimmungen.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann Geschäftsanteile, die nicht Pflichtanteile gemäß dieser Satzung sind („weitere Anteile“), kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen. Die Textform ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ermittlung des Auszahlungsbetrages an das Mitglied, das weitere Geschäftsanteile gekündigt hat, erfolgt in Anwendung gemäß den Bestimmungen der Satzung. Soweit verbleibende Geschäftsanteile noch nicht vollständig eingezahlt sind, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe
- a) den Vorstand,
 - b) den Aufsichtsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können die folgenden nahestehenden Personen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:
 - a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
 - b) Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
 - c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein.
- (4) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem das Vorstandsmitglied sein 68. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufsichtsrat kann die Vertragsdauer eines altersbedingt ausscheidenden Vorstandsmitgliedes um bis zu einem Jahr verlängern, soweit auch eine entsprechende Bestellung erfolgt.
- (6) Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h). Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes nach deren Anhörung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (7) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist zuvor ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Niederschriften über Beschlüsse sind zu fertigen und von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat einzelne Gegenstände, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Genossenschaft sind, zur Beschlussfassung vorlegen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern. Veränderungen der Anzahl legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest, diese muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft, geschäftsfähige natürliche Personen sein und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen auch nicht in einem Dienst-, Arbeits- oder sonstigem Auftragsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Sie dürfen auch nicht Mitglied eines Organs oder Arbeitnehmer einer Einrichtung oder eines Unternehmens sein, das mit der Genossenschaft im Wettbewerb steht. Dies gilt auch für entsprechende Interessenvertretungen.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können die folgenden nahestehenden Personen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht, nicht sein:
 - a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
 - b) Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

- c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.
- (4) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst fünf Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt auch für ehemalige Arbeitnehmer.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (6) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Wahlvorschläge sind an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten und müssen in Bezug auf die vorgeschlagene Person folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Name u. Vorname,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) Kontaktmöglichkeiten (z.B. E-Mail, Telefon),
 - e) Beruf und Ausbildung.

Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 4 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden in der laufenden Amtszeit automatisch aus ihrem Amt aus, wenn
 - a) sie ihr Amt niederlegen oder
 - b) die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach dieser Satzung entfallen. Über diesbezügliche Umstände haben sich die Mitglieder des Aufsichtsrates unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (8) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur Ersatzwahl durch eine ordentliche Mitgliederversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, jedoch dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sechs herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung und die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Mitglied, das bis zur Wahl den Vorsitz im Aufsichtsrat innehatte, ersatzweise dem Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.
- (10) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht, auch für deren Tätigkeit in Ausschüssen, eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch in pauschalierter Form, zu. Die vom

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

Aufsichtsrat ermittelten Pauschalen gelten so lange, bis dieser dazu eine neue Mitteilung vorlegt. Soll den Mitgliedern des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.

§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates („Aufgaben des Aufsichtsrates“) ergeben sich aus Gesetz und Satzung. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, verlangen. Jedes Auskunftsverlangen bedarf der Schriftform, die Textform ist nicht ausreichend. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes für Sitzungen des Aufsichtsrates Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnissrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat hat über eine Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Deckung des Bilanzverlustes, die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung und der Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Rechte und Pflichten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat als Organ kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen alle Aufgaben des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die von dem Aufsichtsrat dazu beschlossenen Regelung bleibt so lange in Kraft, bis dieser dazu einen neuen Beschluss fasst.

§ 26 Sorgfalt des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

anzuwenden. Insbesondere müssen sie in genügendem Maße zeitliche Kapazität für die Wahrnehmung des Amtes zur Verfügung stellen, was auch für die Vorbereitung und Wahrnehmung von Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse gilt. § 23 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Sitzungen können in den in dieser Satzung geregelten Formaten abgehalten werden (Präsenz, Hybrid, Digital, schriftliche Stimmabgabe). Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder an der Entscheidung über den Beschlussgegenstand teilnehmen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Telefons, Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird.Über die konkret zulässigen Medien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist ausgeschlossen.
- (6) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgaben im Parallelverfahren sind möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind. Die schriftliche Stimmabgabe ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übersenden.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über alle Sitzungen, unabhängig von der Art der Durchführung, und allen Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Grundsätze des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- d) die Grundsätze für den Rückbau von Gebäuden,
- e) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- f) das Eintrittsgeld,
- g) die Beteiligungen,
- h) die Erteilung einer Prokura,
- i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- j) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- k) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- l) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes,
- m) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
- n) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Form.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Organe und deren Beschlussfassung gemäß dieser Satzung. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist insbesondere erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein entgeltliches Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, auf die ein Mitglied des Vorstandes oder seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 beherrschenden Einfluss (§ 290 Abs. 2 HGB) haben.
- (3) Die Zustimmungspflicht gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die keine Dauerschuldverhältnisse sind und die im Wert oder in der Gegenleistung einen Bagatellbetrag von 750,- € netto pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Steuerliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, auf die ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beherrschenden Einfluss (§ 290 Abs. 2 HGB) haben.
- (3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften und Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

§ 32 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
 - a) In der Regel als Präsenzversammlung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 1 GenG (physische Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem Ort).
 - b) Als virtuelle Mitgliederversammlung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG (ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort).
 - c) Als hybride Mitgliederversammlung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG (Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können).
- (3) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In allen Fällen haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.
- (4) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang sowie den Lagebericht) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Mitglieder in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in der Mettmanner Ausgabe der Tageszeitung „Rheinische Post“. Bei der Einberufung ist die Form der Durchführung der Versammlung anzugeben. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Tageszeitung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Tageszeitung werden mitgerechnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4) Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Tageszeitung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Tageszeitung werden mitgerechnet. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.
- (6) Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 5 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.

§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.

§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat

- (1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitzen im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Sammelwahl gem. Abs. 3.
- (2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitzen oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

vergebenden Sitzen, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA, NEIN oder ENTHALTUNG abzustimmen. Im Fall der Wahl ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme, eine NEIN-Stimme und ENTHALTUNG vorzusehen. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.

- (3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Sammelwahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet. Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig. Für jeden Kandidaten steht auf dem Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.

§ 34b Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32 Abs. 2 Buchst. b) gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.
- (3) Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs 2 Buchst. b) oder Buchst. c) durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

- (5) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
 - m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - n) die Auflösung der Genossenschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft,
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 37 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde,
 - f) der Gegenstand der Auskunft nicht in die satzungsmäßige Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrates auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

§ 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll 6% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (4) Die Gewinnanteile sind zwei Monate nach der Mitgliederversammlung fällig.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

§ 42 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen im Internet unter der Adresse der Genossenschaft. Hiervon ausgenommen sind die Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Tagesordnung.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied im Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite der Genossenschaft angegeben.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

Satzungsneufassung (Reinschrift)

Stand 25.06.2025

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 46 Formerfordernisse

Soweit die Satzung bestimmte Formerfordernisse (z.B. Schriftform oder Textform) vorsieht, gelten dafür die jeweiligen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 25.06.2025 beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Wuppertal in Kraft.
(Redaktionelle Anmerkung: Die Eintragung erfolgte am 26.09.2025)

Hinweis Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten in Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.